A b ä n d e r u n g s a n t r ä g e

des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage, betreffend das Erste n.ö.Grundsteuerbefreiungsgesetz.

1.) Im § 4, Abs.(2), wurden die Worte " ... ur- oder beglaubigter Abschrift ... " aus stilistischen Gründen durch die Worte " ... Urschrift oder in beglaubigter Abschrift .. " ersetzt.

2.) Im § 6, Abs.(2), sind jene Fälle behandelt, in denen der Befreiungsantrag wegen Fristversäumnis von den Finanzämtern schon zurückgewiesen worden ist oder nach der bisherigen Rechtslage zurückzuweisen wäre. In diesen Fällen sah die Regierungsvorlage vor, daß der Befreiungswerber einen Antrag auf Weiterbehandlung seines ursprünglichen Antrages stellen muß und das ursprüngliche Ansuchen nun nach den geänderten Bestimmungen zu behandeln. Der Ausschuß war nun der Auffassung, daß ein solcher Antrag auf Weiterbehandlung in allen jenen Fällen überflüssig ist, in denen beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Befreiungsantrag noch nicht entschieden ist. Es wurden daher die Worte " ... oder zurückzuweisen wären ... " gestrichen. In diesen Fällen also hat das Finanzamt die Entscheidung ohne besonderen Antrag nunmehr nach den geänderten gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Auch das Wort "Weiterbehandlung" wurde jeweils durch das Wort "Wiederbehandlung" ersetzt, weil nach Auffassung des Ausschusses der Ausdruck Wiederbehandlung den Zweck dieser Maßnahme klarer zum Ausdruck bringt.

3.) Im § 6, Abs.(3), wurde auf Grund der Änderung des Abs.(2) das Wort "Weiterbehandlung" ebenfalls durch das Wort "Befreiungsantrag" ersetzt. Ebenfalls im 1.Satz wurden die Worte "..auf Grund eines Antrages des Befreiungswerbers und .." gestrichen, weil bereits im Absatz (2) klar zum Ausdruck gebracht ist, daß die Wiederbehandlung solcher Ansuchen nur auf besonderen Antrag hin zu erfolgen hat.

4.) Im § 6, Abs.(4), wurde im ersten Satz das Wort "Weiterbehandlung" ebenfalls wieder durch das Wort "Wiederbehandlung" ersetzt.